

## **BGer 8C 856/2016 vom 5. Januar 2017**

Bundesgericht, 2017-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_856\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_856_2016)

FR: TF 8C 856/2016 du 5 janvier 2017

IT: TF 8C 856/2016 del 5 gennaio 2017

### **Regeste**

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 05.01.2017 8C 856/2016 (8C\_856/2016)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 05.01.2017 8C 856/2016  
(8C\_856/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
05.01.2017 8C 856/2016 (8C\_856/2016)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_856/2016  
Urteil vom 5. Januar 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA),  
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des  
Kantons Solothurn vom 15. September 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 24.  
Oktober 2016 (Datum der persönlichen Übergabe an das Versicherungsgericht des Kantons  
Solothurn) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 15.  
September 2016, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG  
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der  
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht  
verletzt; dies setzt voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen  
Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen  
aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz  
verletzt worden sind ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die  
Vorinstanz in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der  
medizinischen Berichte, so unter anderem der kreisärztlichen Beurteilung vom 4. April  
2016, die Einstellung der Versicherungsleistungen per 31. Dezember 2015 mit der  
Begründung bestätigt hat, die noch vorhandenen Beschwerden seien nicht mehr in einem  
kausalen Zusammenhang zum versicherten Ereignis vom 20. September 2013 zu sehen,  
dass es zur Erfüllung der obgenannten Begründungspflicht namentlich nicht ausreicht,  
lediglich Gegenteiliges zu behaupten und Arztberichte zu zitieren, auf welche nach den  
Darlegungen des kantonalen Gerichts im angefochtenen Entscheid zur Beantwortung der  
Frage, ob auch über Ende 2015 hinaus ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen  
Ereignis und körperlichen Beschwerden bestehe, nicht abgestellt werden kann, dass die  
Beschwerde den inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie weder einen  
rechtsgenügenden Antrag enthält noch den Ausführungen entnommen werden kann,  
inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen des kantonalen Gerichts im Sinne von Art. 97 Abs.

2 BGG unrichtig bzw. unvollständig oder auf einer Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG beruhend und die darauf basierenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten, dass folglich kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, womit auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren ausnahmsweise abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. Januar 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.